

die Deputation diesen Punkt des Berichts wegen Verhütung der Verletzungen des ländlichen Grundeigenthums nochmals in Berathung ziehen möchte; sie wird sich aus dem, was bereits gesagt worden, von der Gerechtigkeit dieses Wunsches selbst überzeugen und dabei die mancherlei schon geschehenen Äußerungen mit benutzen können. Zweitens hat sich die Deputation wegen der Bestrafung der Felddiebstähle dahin erklärt, daß wegen dieser die neue Criminal-Gesetzgebung das Nöthige enthalten würde. Das ist nicht in Abrede zu stellen; es giebt aber eine Menge Verletzungen des Grundeigenthums, die nicht crimineller Natur sind, und doch vielen Schaden thun, z. B. Gehen, Reiten, Treiben und Fahren, wo kein Weg ist, Herumlaffenlassen des Viehes u. s. w. Alle solche Handlungen sind strafbar, und es ist wünschenswerth, daß sie einer Strafe unterworfen werden; ich weiß nicht, ob das Criminal-Gesetzbuch so weit geht. Darum komme ich darauf zurück, es kann nur wünschenswerth sein, daß der ganze Gegenstand nochmals in der Deputation spezieller berathen werde; er ist sehr wichtig, und das Land steht in dieser Rücksicht gegen die Städte im Nachtheil, weil man in diesen seit den ältesten Zeiten viel mehr Sorgfalt auf den Schutz des Eigenthums verwandt hat.

Präsident: Ich muß mir erlauben, hier noch Einiges einzuschalten, indem ich den Gang bezeichnen will, welchen die Deputation bei Abfassung ihres Gutachtens genommen hat. Es handelte sich eigentlich um die Verhütung des Felddiebstahls, welche der Antragsteller an die Spitze seiner Petition gestellt hat. Die Deputation hatte zu erwägen, was rücksichtlich dieser Verhütung geschehen könne; sie stellte sich die Frage, inwiefern dies durch den Staat oder die Gemeinden selbst erfolgen könne? Sie glaubte, sie müsse sich zuvörderst daran halten, sich die Frage zu beantworten, inwiefern dies durch den Staat im Allgemeinen verhütet werden könne. Allerdings kann dies schon durch eine allgemeine Gesetzgebung geschehen. Die vaterländische Gesetzgebung verbietet im Allgemeinen eine Beeinträchtigung des Eigenthums, und unter diese Kategorie kann man alle die einzelnen angeführten Fälle als Verletzungen des Eigenthums bringen, daß sie keineswegs als unbestrafbare angesehen werden können; im Gegentheil sind sogar Präventivmaßregeln in Sachsen verordnet worden. Ich weise z. B. auf die Verordnung hin wegen des unbefugten Haltens der Tauben. Dann aber mußte sich die Deputation die Frage stellen, ob der Staat noch auf einem andern Wege zu Verhütung dieses Felddiebstahls etwas beitragen könnte, und man glaubte, daß dies wohl geschehen könnte, wenn strengere Strafen auf den Felddiebstahl, als auf andere Vergehungen dieser Art gesetzt würden, und sie sah sich deshalb veranlaßt, auf das Criminalgesetzbuch hinzuweisen und zu empfehlen, daß bei Berathung des Criminalgesetzbuchs dieser Gegenstand mit ins Auge gefaßt werden möchte, und namentlich, daß der Felddiebstahl dem Forstdiebstahl gleichgestellt werde. Endlich aber glaubte man, der Staat könne im Allgemeinen noch dadurch auf die Verhütung des Felddieb-

stahls wirken, wenn das Militair, welches bereits zum Forstschutz bestimmt ist, in besondern Fällen auf ähnliche Weise zum Schutze der Felder verwendet würde. Wir fanden aber, daß bereits die hohe Staatsregierung in dieser Beziehung schon eine angemessene Erklärung gethan hatte, und glaubten, daß wir nicht darüber hinausgehen könnten, den Felddiebstahl noch umfanglicher vom Staate selbst beaufsichtigen zu lassen. Es blieb uns nun nur noch übrig, den Gemeinden zu überlassen, die Veranstaltung zu treffen, die gewünschte Verhütung eintreten zu lassen, und da schien es uns, als wenn die Gemeinden selbst durch zweckmäßige Einrichtungen am besten dafür sorgen könnten, und daß man von Seiten des Staats im Allgemeinen etwas Weiteres nicht thun könne, besonders deswegen, weil so viel von Lokal- und Personal-Verhältnissen abhängt, und von der Mitwirkung der Gemeinden selbst das Meiste abhängen muß. Hat man nun diese Ansichten der Deputation immer noch nicht für ausreichend erachtet, hat man geglaubt, daß die Deputation noch auf besondere zu erlassende polizeiliche Vorschriften aufmerksam machen soll, so muß die Deputation noch einzelne zweckmäßige Anträge erwarten und kann nur dankbar anerkennen, wenn ihr Deputationsgutachten auf eine ausführbare Weise vervollständigt werden kann.

Abg. D. Schröder: Man kann doch der Deputation nicht zumuthen, Etwas zu erfinden. Das geht über ihren Geschäftskreis; der Geschäftskreis der 3. Deputation ging bloß dahin, das zu prüfen und zu begutachten, was ihr vorlag. Wird Einer oder der Andere der Hrn. Abgeordneten einen Vorschlag machen, so wird ihn die Deputation begutachten, damit aber, Etwas zu erfinden, kann man die Deputation nicht beauftragen.

Abg. v. Leyßer: Die Deputation hat sich streng daran gehalten, was von dem Petenten in dieser Beziehung beantragt worden ist, und nach diesem Antrage hat sie ihr Gutachten aufgefaßt. Da von Seiten des Staats zum Schutze der Fluren neuerlich durch Verordnung Bestimmungen getroffen worden sind, so mußte sich die Deputation natürlich darauf beziehen, indem dort Dasjenige angegeben ist, was die Anträge des Petenten betrifft. Das Treiben, das Fahren und Gehen auf den Kommunikations-Feldwegen ist von dem Petenten nicht erwähnt worden, sondern er hat bloß über den Felddiebstahl gesprochen, und daß die, welche dieses Verbrechen sich schuldig gemacht, bestraft werden sollen. Das ist das Erste, hinsichtlich dessen die Deputation auf die Verhandlung des Criminalgesetzbuchs hinweist, und dem Zweiten wird dadurch entsprochen, daß der Schutz, der von Seiten des Staates gegeben ist, durch Militair bewerkstelligt werden soll zur Verhütung des Felddiebstahls. Verlangen aber die Communen noch mehrere und andere Maßregeln zu der Sicherstellung ihrer Felder, so hat die Deputation geglaubt, daß es alsdann Sache der Gemeinden sei, zu andern Schutzmitteln zu greifen. Ich z. B. bin in dem Falle, daß ich zum Schutze meiner Fluren Wächter bestellen muß; würde das von mir nicht geschehen oder nicht als hinreichend